

Kirchplatzordnung

vom 12. Dezember 2005

(Stand 24. September 2012)

Art. 1 ³⁾

Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 17 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken regelt dieses Reglement den Betrieb und die Nutzung des Kirchplatzes vom Bahnhof bis zur Zentralstrasse. Es gilt auch für die Teilflächen im Eigentum Dritter, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung besteht.

Art. 2

Grundsatz

Der Kirchplatz steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er soll:

- das Zentrum von Dietikon städtebaulich aufwerten,
- vielseitig nutzbar sein,
- das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt bereichern,
- Begegnungen und Kontakte fördern.

Art. 3 ³⁾

Infrastruktur

¹ Die üblichen Platzeinrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, Brunnen, Markthalle usw. stehen der Bevölkerung zur Verfügung.

² Zusätzliche, vorbereitete Einrichtungen wie Strom, Wasser, Abwasseranschluss, Cablecom-Anschluss, Sonnenstoren der Markthalle, Bühne, Zelt, Marktstände usw. werden den Veranstaltern auf Gesuch hin gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Allgemeine Benützungsvorschriften

¹ Der Kirchplatz ist schonend zu behandeln. Beim Umgang mit Öl, Wachs und anderen chemischen Stoffen ist insbesondere im Bereich des Natursteinbelags grösstmögliche Vorsicht walten zu lassen. Im Bereich von Buffets, Friteusen, Grills, Kerzenziehöfen usw. muss der Natursteinbelag abgedeckt werden.

² Es dürfen keine Bodenverankerungen angebracht werden.

³ Für alle Abfälle sind ausschliesslich die Abfallkörbe zu benutzen. Dies gilt insbesondere auch für Kaugummis. Vorbehalten bleibt Abs. 4. ³⁾

⁴ Die Veranstalter und Marktbetreiber müssen den Platz besenrein aufgeräumt hinterlassen und alle Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäss entsorgen. Es ist verboten, unverkaufte Waren, Verpackungen usw. in den öffentlichen Abfallbehältern oder dem Container des Werkhofs zu deponieren. Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr müssen in Absprache mit dem Werkhof genügend zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt werden.

⁵ An Sonn- und Feiertagen ist auf die Gottesdienste Rücksicht zu nehmen

⁶ Die Bewilligungsinstanz kann gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken weitere Auflagen festlegen. ³⁾

Art. 5

Es gilt ein striktes Parkverbot, auch für Anlieger, und ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, ausgenommen öffentlicher Verkehr, wobei der Zubringerdienst für Güterumschlag und für Marktfahrer während des Marktes gestattet ist. Ausgenommen vom Fahr- und Parkverbot sind Gehbehinderte und, nach Kontaktaufnahme mit der Stadtpolizei, Hochzeitscars im Verkehr mit der St. Agathakirche.

Verkehrsregime

Art. 6

¹ Veranstaltungen auf dem Kirchplatz sind bewilligungspflichtig, soweit die Polizeiverordnung der Stadt Dietikon eine Bewilligungspflicht für öffentliche Veranstaltungen und Tätigkeiten vorsieht.

Bewilligungen

² Gesuche um Bewilligungen, Reservationen oder zusätzlicher Infrastruktur, sind rechtzeitig bei der Stadtpolizei einzureichen. Dieses koordiniert die Anlässe, informiert allenfalls andere regelmässige Benutzer und leitet Bestellungen von zusätzlicher Infrastruktur an den Werkhof und den Zivilschutz weiter.³⁾

³ Die Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand legt fest, welche Bewilligungen von der Stadtpolizei sofort ausgestellt werden können und welche ihr bzw. ihm zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.³⁾

⁴ Für die Fläche um die St. Agathakirche im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde ist die Kirchenpflege zuständig.

Art. 7³⁾

¹ Der Kirchplatz wird vom Werkhof nach Bedarf gereinigt und es werden auch alle Abfallkörbe geleert.

Reinigung und Unterhalt

² Der Werkhof ist ferner für den Unterhalt des Platzes und seiner Einrichtungen, eingeschlossen den Unterhalt des Lifts und die Reinigung des Notabgangs (Süd) sowie für das Bereitstellen von zusätzlicher Infrastruktur zuständig.

³ Die Reinigung und der Unterhalt des öffentlichen WC, eingeschlossen die Reinigung des Hauptabgangs (Nord) und des Lifts, werden vom Amt für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 8

¹ Mittwochs und Samstags sind die Markthalle und der daran anschliessende Teil des Kirchplatzes von 07.00 bis 12.00 Uhr grundsätzlich für den Frischmarkt reserviert. Ausnahmen wie der Weihnachtsmarkt bleiben vorbehalten und werden besonders angezeigt.

Frischmarkt

² Zuständig für die Organisation des Frischmarkts ist die Vereinigung Zentrum Dietikon. Die pauschale Marktgebühr wird von ihr erhoben, kann aber an die Marktfahrenden weiterverrechnet werden.

Art. 9

Flohmarkt

¹ Der Flohmarkt ist jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zwischen Bahnhofplatz und Kirchstrasse zugelassen. Es dürfen nur gebrauchte Waren angeboten werden. Kleider und Waren, die besonderen Kaufs- oder Verkaufsvorschriften unterliegen (Heilmittel, Waffen usw.), sind vom Angebot ausgeschlossen.¹⁾

² Wer am Flohmarkt als Verkäuferin oder Verkäufer teilnehmen will, muss in Dietikon oder einer der anstossenden Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Unterengstringen, Urdorf, Schlieren, Bergdietikon oder Spreitenbach Wohnsitz haben und vorgängig bei der Stadtpolizei eine Jahreskarte oder eine Tageskarte lösen. Die Karte ist persönlich, nicht übertragbar und gebührenpflichtig. Sie vermittelt aber keinen Anspruch auf einen Standplatz. Sind alle Standplätze besetzt, müssen überzählige Standbetreibende den Platz verlassen.³⁾

³ Die Leiterin bzw. der Leiter der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung erlässt nähere Ausführungsbestimmungen.³⁾

Art. 10

Veranstaltungen

¹ Werden für denselben Zeitraum mehrere Veranstaltungen angemeldet, gilt grundsätzlich folgende Prioritätenfolge:

Erste Priorität haben Veranstaltungen der Stadt.

² Zweite Priorität hat der Markt in der Reihenfolge:

- a) Frischprodukte
- b) andere Lebensmittel
- c) Güter des täglichen Bedarfs

³ Dritte Priorität haben gleichrangig:

- Veranstaltungen der Vereinigung Zentrum Dietikon
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Gemeinnützige Institutionen mit ZEWO-Gütesiegel
- Politische Veranstaltungen

⁴ Vierte Priorität haben kommerzielle Anlässe und Ausstellungen, wobei auf Vielseitigkeit zu achten ist. Die Leiterin bzw. der Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung und die Standortförderung sprechen sich darüber ab.³⁾

⁵ Bei Konflikten entscheidet die Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand endgültig.³⁾

Art. 11

Zelt

Die mobile Kirchplatzüberdachung wird auf Bestellung vom Werkhof aufgerichtet und nach der Veranstaltung wieder abgebaut. Das Zelt soll zwischen zwei Anlässen nicht länger als eine Woche stehen bleiben.³⁾

Art. 12

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Grund auf dem Kirchplatz richtet sich nach der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken. Die Stadtpolizei kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen. ³⁾

Benutzung von öffentlichem Grund

Art. 13

¹ Die Parkplätze unter dem Kirchplatz werden von der Swiss Re bewirtschaftet, wobei die Parkplätze im 2. Untergeschoss öffentlich sind und nicht für die Kunden bestimmter Geschäfte oder für Mieter reserviert werden dürfen. Davon nicht betroffen sind die Parkplätze im Untergeschoss des Gebäudes Kirchstrasse 20 (Credit Suisse). ³⁾

Tiefgarage

² Die Stadt finanziert die Anschaffung und den allfälligen Ersatz einer Kassierstation beim öffentlichen Abgang zur Garage. Der übrige Unterhalt ist Sache der Swiss Re, welcher auch die Einnahmen zufallen.

³ Die Parkgebühren werden von der Swiss Re in Absprache mit dem Stadtrat festgelegt. Die erste Stunde ist kostenlos.

Art. 14

¹ Das öffentliche Parkgeschoss ist wie folgt zugänglich:

Zufahrt mit Fahrzeugen:

von 06.00 bis 20.30 Uhr. Ausfahrten sind durchgehend möglich.

Freier Zugang vom Kirchplatz aus:

von 06.00 bis 20.30 Uhr.

² In der übrigen Zeit ist der Zugang vom Kirchplatz nur mit dem Parkticket möglich. Die Ausfahrt mit dem Fahrzeug ist jederzeit möglich.

Öffnungszeiten

Art. 15 ³⁾

¹ Die WC-Anlage steht im Abgang zur Tiefgarage zur Verfügung. Die ordentlichen Öffnungszeiten werden von der Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin bzw. dem Sicherheits- und Gesundheitsvorstand festgelegt. ²⁾³⁾

²

³ Das Behinderten-WC ist während der Öffnungszeiten der Parkgarage normal zugänglich. Während den Schliesszeiten ist die Nutzung des WC für Behinderte mit einem Spezialschlüssel möglich.

Öffentliches WC

Art. 16

¹ Die Stadtpolizei führt auf dem Kirchplatz regelmässig, insbesondere bei Anlässen, Fusspatrouillen durch. ³⁾

² ³⁾

³ Die Swiss Re überwacht Stellen mit erhöhter Beschädigungs- und Einbruchgefährdung mit einer Videoanlage und stellt die Alarmierung sicher. Anschaffung, Ersatz und Reparaturen der Kameras im öffentlichen Abgang werden von der Stadt entschädigt.

Sicherheit

Art. 17 ³⁾

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund sowie für die Infrastruktur auf dem Kirchplatz richten sich nach der städtischen Gebührenverordnung. Sie werden von der Stadtpolizei mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. ²⁾

2

3

4

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt auf den 15. Dezember 2005 in Kraft.

Namens des Stadtrates:

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹⁾ Beschluss STR vom 18. Dezember 2006, in Kraft seit 12. Februar 2007

²⁾ Beschluss STR vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

³⁾ Beschluss STR vom 24. September 2012, in Kraft seit 1. November 2012